

BEITRAGSORDNUNG DER RUDOLF STEINER SCHULE NIENSTEDTEN E. V.

1. INKRAFTTRETEN, ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. November 2022 zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- 1.2 Diese Beitragsordnung ersetzt sämtliche bisherigen Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen in der Satzung und in den Beitrittsformularen (Schüler- und Arbeitsverträge).

2. BEITRAGSPFLICHT

- 2.1 Mitglieder nach § 3 Absatz 1 der Satzung (Eltern) haben die in Ziffer 4 festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Für die Beiträge haften alle den jeweiligen Schüler-Vertrag Unterzeichnenden als Gesamtschuldner. Sind beide Eltern Mitglied nach § 3 Absatz 1 der Satzung, wird der Beitrag gemäß Ziffer 4 nur insgesamt einmal erhoben.
- 2.2 Mitglieder nach § 3 Absatz 4 der Satzung (freie Mitglieder) haben einen Mindestbeitrag in Höhe von 5,00 € im Monat zu entrichten.

3. DAUER DER BEITRAGSPFLICHT

- 3.1 Die Beitragspflicht für Eltern beginnt mit dem Monatsersten des Monats in dem der Schulbesuch beginnt und endet mit dem Monatsletzten des Monats in dem die Elternmitgliedschaft endet.
- 3.2 Die Beitragspflicht für freie Mitglieder beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Monat der satzungsgemäßen Beendigung der Mitgliedschaft.

4. ZUSAMMENSETZUNG UND HÖHE DER BEITRÄGE FÜR ELTERN

- 4.1 Der Beitrag für Eltern setzt sich aus folgenden Teilbeträgen (Beitragsarten) des Elternbeitrages zusammen:
 - Schulgeld (SG)
 - Klassenkasse (KK) und Materialgeld (MAT)
 - Vereinsgeld (VG)
 - Baugeld (BAU).
- 4.2 Der Elternbeitrag wird monatlich, in der Regel am 3. Werktag des Monats per Lastschrift eingezogen. Hierfür erteilt das Mitglied eine Einzugsermächtigung.
- 4.3 Die Beträge der verschiedenen Beitragsarten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Beitragstabelle ab 1. Januar 2023 (Beträge in Euro)

	SG	KK, MAT	VG	BAU	Gesamt
Familien mit 1 Kind	50	15	110	75	250
Familien mit 2 Kindern	100	30	110	125	365
Familien mit 3 Kindern	150	45	110	150	455
Familien mit 4 Kindern	200	60	110	165	535
Familien mit 5 Kindern	250	75	110	180	615
Familien mit mehr als 5 Kindern	300	90	110	195	695

5. ZUSCHUSS ZUM ELTERNBEITRAG (ERMÄBIGUNG)

5.1 Bei den Beträgen gemäß Ziffer 4 handelt es sich um Mindestbeträge. Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Beitrag in voller Höhe aufzubringen, können einen schriftlichen Antrag auf Zuschuss zum Elternbeitrag für jeweils ein Schuljahr an den Vorstand richten. In diesem sind die Höhe des benötigten Zuschusses und die Gründe unter Darlegung der wirtschaftlichen Situation der Familie zu nennen und durch entsprechende Belege nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen und ist insoweit insbesondere berechtigt:

- für die Antragsbearbeitung einen Arbeitskreis (Schulgeldkreis) zu bilden, der ggf. nur aus Eltern besteht. Diese Mitglieder werden für eine Dauer von drei Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Arbeitskreis ist dem Vorstand gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet,
- allgemeine Bedingungen für die Voraussetzungen von Zuschüssen (z. B. Einkommensgrenzen) festzusetzen, anzupassen und bekannt zu machen,
- zur Erfüllung seiner Aufgaben Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen,
- ein Antragsformular einzuführen.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung sind der Vorstand bzw. die in den Schulgeldkreis berufenen Eltern berechtigt:

- Nachweise zu verlangen und diese ggf. zu überprüfen,
- Antragsteller zu persönlichen Gesprächen zu bitten,
- statt der Gewährung eines Zuschusses lediglich die Stundung von Beiträgen zu gewähren (im Einvernehmen mit der Geschäftsführung).

Bei der Ermessensausübung sind insbesondere sowohl die finanziellen Interessen des Vereins und die etwaige Mehrbelastung anderer Mitglieder als auch die Belastung des jeweiligen Mitglieds zu beachten.

5.2 Der Vorstand bzw. die berufenen Mitglieder des Arbeitskreises sind bei der Bearbeitung der Anträge zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es ist jedoch in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Verfahren und die entsprechenden Gesamtbeträge zu berichten.

5.3 Bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Zuschuss gilt ein etwaiger bisheriger Bescheid fort.

6. SPENDEN, PATENSCHAFTEN

6.1 Die Mitglieder sind aufgerufen, je nach ihren finanziellen Verhältnissen zusätzlich zu den unter Ziffer 4 aufgeführten Mitgliedsbeiträgen freiwillig einmalige oder regelmäßige Spenden oder monatliche Patenschaften zu leisten. Spenden dienen der Schule dazu, den Ausbildungs- und Ausstattungsstandard der Schule zu halten und zu verbessern. Patenschaften dienen der Schule dazu, bei begründeten Anträgen Zuschüsse zum Elternbeitrag gewähren zu können.

6.2 Der Betrag einer Patenschaft ist frei vereinbar. Eine Patenschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats entsprechend den jeweiligen finanziellen Verhältnissen herauf- oder herabgesetzt werden.

6.3 Spenden und Patenschaften sind steuerlich absetzbar. Zu Beginn eines Jahres wird die Schule unaufgefordert eine Zuwendungsbestätigung über die Höhe der Zahlungen ausstellen.

Es können an Elternmitglieder für gegebene Spenden und Patenschaften nur dann Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, wenn bereits der volle Eltern- bzw. Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung geleistet wurde.